

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Verlängerung und Änderung vom 14. Januar 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002, vom 24. August 2004, vom 18. August 2005, vom 19. Februar 2007, vom 20. Februar 2009, vom 10. März 2009 und vom 5. Oktober 2009¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt.

Zusatzvereinbarung 2010 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau

Art. 17 Abs. 1 und 14 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,
13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 8 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monat:

Lohnklassen				
Q	A	B 1	B 2	C
Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
5138.–	4929.–	4617.–	4261.–	4053.–

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 182,5 = Stundenlohn

¹ BBl 1999 9783, 2002 491 6010, 2004 4845, 2005 5181, 2007 1613, 2009 993 1673 7017

(...)

¹⁴ Lohnanpassungen

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 43 Franken pro Monat erhöht.
2. Die Betriebe zahlen zudem jedem und jeder Angestellten mit Inkrafttreten des Entscheides der Allgemeinverbindlicherklärung einen Pauschalbetrag von 387 Franken. Die Lohnerhöhungen, die von den Betrieben seit dem 1. April 2010 gewährt wurden, können von diesem Betrag abgezogen werden.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2011 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2012.

14. Januar 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova